

Informationen zum Verzeichnis der Gesellschaften nach §§ 6 a, 6 b HmbInG

Partnerschaftsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung oder Kapitalgesellschaften, die in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Sitz haben, dürfen in ihrem Namen bzw. in ihrer Firma die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ nur führen, wenn sie in das besondere Verzeichnis der Gesellschaften (Gesellschaftsverzeichnis) bei der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau eingetragen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung.
 - Bei Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung muss der Partnerschaftsvertrag regeln:

Die Gesellschaft beachtet die nach § 17 HmbInG geltenden Berufspflichten.
 - Bei Kapitalgesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung regeln:
 - a) Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 12 Absatz 1 HmbInG.
 - b) Die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure haben mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile inne und die weiteren Anteile werden von natürlichen Personen gehalten, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können und einen freien Beruf ausüben. Die Berufsangehörigkeit aller Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
 - c) Die zur Geschäftsführung befugten Personen müssen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sein und die Gesellschaft wird von Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieuren verantwortlich geführt.
 - d) Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden.
 - e) Nur bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien: Die Aktien müssen auf Namen lauten.
 - f) Die Gesellschaft beachtet die nach § 17 HmbInG geltenden Berufspflichten.

2. Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter.
3. Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister.
4. Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung: Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen, bei Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung muss bei mehr als drei Partnern die Jahreshöchstleistung entsprechend der Anzahl der Partner vervielfacht werden.

Damit während des Eintragungsverfahrens keine Verzögerungen entstehen, ist es notwendig, dass die Anforderungen nach § 6 a Abs. 2 HmbInG (s.o. Nr. 1) möglichst unverändert und eindeutig in den Gesellschaftsvertrag bzw. in die Satzung übernommen werden und die Berufshaftpflichtversicherung alle Mindestanforderungen nach § 6 a Abs. 3 HmbInG (s.o. Nr. 4) erfüllt.

Für die Bearbeitung des Antrages wird nach § 2 Nr. 10 der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau eine Gebühr in Höhe von **€ 500,- für Kapitalgesellschaften** bzw. **€ 250,- für Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung erhoben.**

Für die Betreuung von eingetragenen Gesellschaften in dem Gesellschaftsverzeichnis der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau wird gem. § 5 der Gebühren- und Auslagenordnung eine **jährliche Gebühr** erhoben, und zwar in Höhe von € 80,- für Kapitalgesellschaften und in Höhe von € 40,- für Partnerschaftsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung.

Aktuelle Informationen, Formulare und das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbInG) finden Sie im Internet unter www.hikb.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau unter Tel. 040-4134546-0 oder per E-Mail an kontakt@hikb.de.